

BGer 8C 744/2016 vom 15. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_744_2016

FR: TF 8C 744/2016 du 15 novembre 2016

IT: TF 8C 744/2016 del 15 novembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.11.2016 8C 744/2016 (8C_744/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 15.11.2016 8C 744/2016
(8C_744/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
15.11.2016 8C 744/2016 (8C_744/2016)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_744/2016
Urteil vom 15. November 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
31. August 2016. Nach Einsicht in die am 9. November 2016 ergänzte Beschwerde vom 31.
Oktober 2016 (jeweils Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 31. August 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt; Art. 95 ff. BGG nennt die vor Bundesgericht zulässigen Rügegründe,
dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen des kantonalen Gerichts voraussetzt (BGE 138 I
171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE
140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz in Würdigung der in den
Akten gelegenen Arztberichte in einem ersten Schritt dargelegt hat, weshalb die
Voraussetzungen für eine Rentenrevision erfüllt seien und daher eine umfassende
Neubeurteilung stattzufinden habe, dass sie alsdann in weiterer Würdigung der Arztberichte
den Grad der Arbeitsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit festlegte und
davon ausgehend auf einen unter dem für einen Rentenanspruch von mindestens 40 %
liegenden Invaliditätsgrad schloss, dass die Beschwerdeführerin auf diese Ausführungen
nicht hinreichend eingeht, insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern die
Tatsachenfeststellungen zur Restarbeitsfähigkeit offensichtlich unrichtig oder auf einer
Rechtsverletzung basierend im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG zustande gekommen sein
sollen; lediglich auf die Ergebnisse der Potentialabklärungen bei der Gutachterstelle
B. _____ zu verweisen, genügt nicht, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich,
überdies die zweite Eingabe ohnehin erst nach der gemäss Art. 44 - 48 BGG am 2.
November 2016 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist und daher erst gar

keine Berücksichtigung finden dürfte, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber aber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. November 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.